

chen Flüge als Verstoß gegen die Bestimmungen der Resolution 748 (1992) ansehen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Berichten, wonach ein in Libyen eingetragenes Luftfahrzeug offenbar unter Verstoß gegen die Resolution 748 (1992) am 21. Januar 1997 von Tripolis (Libyen) nach Accra (Ghana) flog, dort landete und später wieder abflog. Der Rat hat den Ausschuß nach Resolution 748 (1992) ersucht, diese Angelegenheit weiterzuverfolgen. Der Rat lenkt die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf ihre Verpflichtungen nach Resolution 748 (1992) für den Fall, daß in Libyen eingetragene Luftfahrzeuge in ihrem Hoheitsgebiet zu landen versuchen."

Auf seiner 3761. Sitzung am 4. April 1997 behandelte der Rat den Punkt "Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)"¹⁶².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶⁵:

"Am 29. März 1997 ist ein in Libyen eingetragenes Luftfahrzeug von Tripolis (Libyen) nach Djidda (Saudi-Arabien) geflogen. Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß dieser eindeutige Verstoß gegen die Ratsresolution 748 (1992) vom 31. März 1992 völlig unannehmbar ist, und fordert Libyen auf, weitere Verstöße dieser Art zu unterlassen. Er erinnert daran, daß Vorkehrungen für den Lufttransport libyscher Pilger zur Durchführung des Haddsch getroffen worden sind, die mit der Resolution 748 (1992) im Einklang stehen. Falls es zu weiteren Verstößen kommen sollte, wird der Rat die Angelegenheit überprüfen.

Der Rat hat den Ausschuß nach Resolution 748 (1992) ersucht, die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf ihre Verpflichtungen nach Resolution 748 (1992) zu lenken, falls in Libyen eingetragene Luftfahrzeuge in ihrem Hoheitsgebiet landen sollten."

¹⁶⁵ S/PRST/1997/18.

Auf seiner 3777. Sitzung am 20. Mai 1997 behandelte der Rat den Punkt "Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, datiert vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)"¹⁶².

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁶⁶:

"Der Sicherheitsrat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten, wonach ein in Libyen eingetragenes Luftfahrzeug unter Verstoß gegen die Ratsresolution 748 (1992) am 8. Mai 1997 von Libyen nach Niger geflogen und am 10. Mai aus Nigeria nach Libyen zurückgekehrt ist. Der Rat hat den Ausschuß nach Resolution 748 (1992) ersucht, diese Angelegenheit unmittelbar mit den Vertretern Libyens, Nigers und Nigerias weiterzuverfolgen. Der Rat fordert alle Staaten auf, ihren Verpflichtungen nach Resolution 748 (1992) nachzukommen, falls aus Libyen kommende Luftfahrzeuge versuchen sollten, in ihrem Hoheitsgebiet zu landen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Schreiben des Ständigen Vertreters Libyens bei den Vereinten Nationen vom 16. Mai 1997¹⁶⁷ und des Ständigen Vertreters Nigers bei den Vereinten Nationen vom 13. Mai 1997 und von der Verbalnote des Ständigen Vertreters Nigerias bei den Vereinten Nationen vom 15. Mai 1997. Der Rat erinnert daran, daß er in Ziffer 4 der Resolution 748 (1992) beschlossen hat, daß alle Staaten jedem Luftfahrzeug die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überfliegen ihres Hoheitsgebiets verweigern werden, wenn es im Hoheitsgebiet Libyens landen soll oder von dort gestartet ist, es sei denn, der betreffende Flug ist von dem Ausschuß nach Ziffer 9 der Resolution aus erheblichen humanitären Beweggründen genehmigt worden."

¹⁶⁶ S/PRST/1997/27.

¹⁶⁷ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/373.